

# BUNDESPATENTGERICHT

32 W (pat) 285/00

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

### betreffend die Markenmeldung 300 10 664.5

hat der 32. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 28. März 2001 durch den Richter Dr. Fuchs-Wisseemann als Vorsitzenden, Richterin Klante und Richter Sekretaruk

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## **Gründe**

### **I.**

Angemeldet zur Eintragung in das Markenregister ist das Wort

## **CRANIOThERAPIE**

für die Dienstleistungen

Interdisziplinäre Behandlung von schmerzhaften Funktionserkrankungen der Kopf- und Kieferregion durch Ärzte, Zahnärzte und/oder Physiotherapeuten. Durchführung von interdisziplinären Ausbildungskursen, Veröffentlichungen, Herausgabe von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, insbesondere zu Lehrzwecken.

Die Markenstelle für Klasse 41 des Deutschen Patent- und Markenamts hat die Anmeldung wegen fehlender Unterscheidungskraft und wegen eines bestehenden Freihaltebedürfnisses zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Anmelder mit seiner Beschwerde und trägt zur Begründung vor, er habe das Therapiekonzept "Craniotherapie" in Zusammenarbeit mit dem IFK Bundesverband selbständiger Physiotherapeuten eV Bochum entwickelt. Deshalb weise dieses Markenwort auf ihn als Anmelder hin. Zudem sei für ihn bereits die Marke "Craniotherapeut" eingetragen worden.

Der Anmelder beantragt,

den angefochtenen Beschluß aufzuheben.

## II.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Der begehrten Eintragung in das Markenregister steht sowohl das Eintragungshindernis der fehlenden Unterscheidungskraft (§ 8 Abs 2 Nr 1 MarkenG) als auch das eines bestehenden Freihaltebedürfnisses (§ 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG) entgegen.

Unterscheidungskraft im Sinne der Vorschrift des § 8 Abs 2 Nr 1 MarkenG ist die einer Marke innewohnende Eignung, vom Verkehr als Unterscheidungsmittel für die angemeldeten Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens gegenüber solchen anderer Unternehmen aufgefaßt zu werden. Dabei nimmt der Verkehr ein als Marke verwendetes Zeichen in der Regel so auf wie es ihm entgegentritt und unterzieht es keiner analysierenden Betrachtungsweise (BGH WRP 2000, 741 - Logo mwNachw). Bereits eine geringe Unterscheidungskraft reicht aus um das Schutzhindernis zu überwinden (Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drucksache 12I/6581, S 70 = BIPMZ 1994, Sonderheft, S 64). Diese konkrete Unterscheidungseignung fehlt jedoch unter anderem dann, wenn der beanspruchten Wortfolge ein für die in Frage stehenden Dienstleistungen im Vordergrund stehender beschreibender Begriffsinhalt zugeordnet werden kann.

Das ist hier der Fall für die Dienstleistungen "Interdisziplinäre Behandlung von schmerzhaften Funktionserkrankungen der Kopf- und Kieferregion durch Ärzte, Zahnärzte und/oder Physiotherapeuten". "CRANIOTHERAPIE" bedeutet, wie auch die Markenstelle zutreffend dargelegt hat Therapie am Schädel" oder "Therapie, den Schädel betreffend" (cranium = Schädel, vgl Pschyrembel, 258. Auflage, 1998 S 307). Dementsprechend ist "CRANIOTHERAPIE" bei den beanspruchten Dienstleistungen der Interdisziplinäre Behandlung von schmerzhaften Funktionserkrankungen der Kopf- und Kieferregion durch Ärzte, Zahnärzte und/oder Physiotherapeuten eine unmittelbar im Vordergrund stehende Sachangabe, da dies Kernbereiche sind, wo eine Therapie des Schädels geboten sein kann.

Bei der angemeldeten Wortmarke "Craniotherapie" handelt es sich zudem um eine den Mitbewerbern freizuhaltende Angabe im Sinne von § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG.

Danach sind solche Zeichen von der Eintragung ausgeschlossen, die ausschließlich aus Angaben bestehen, die im Verkehr (unter anderem) zur Bezeichnung der Beschaffenheit oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Waren oder Dienstleistungen dienen können (vgl. BGH BIPMZ 2000, 331 "Bücher für eine bessere Welt" mwNachw).

Wie bei der Frage der Unterscheidungskraft bereits festgestellt, ist "CRANIO-  
THERAPIE" für die beanspruchten Dienstleistungen "Interdisziplinäre Behandlung von  
schmerzhaften Funktionserkrankungen der Kopf- und Kieferregion durch Ärzte,  
Zahnärzte und/oder Physiotherapeuten" von seinem Inhalt her beschreibend. Es be-  
steht deshalb ein schutzwürdiges Interesse der Mitbewerber an der unbehinderten  
Verwendung des Begriffs, was auch für die Dienstleistungen "Durchführung von in-  
terdisziplinären Ausbildungskursen, Veröffentlichungen, Herausgabe von Büchern,  
Zeitungen und Zeitschriften, insbesondere zu Lehrzwecken" gilt. Insoweit ist "CRA-  
NIOTHERAPIE" eine Bestimmungsangabe. Diese Dienstleistungen können eine  
"Therapie des Schädels" oder eine "Therapie am Schädel", also einer CRANIO-  
THERAPIE zum Thema haben. Die Beschäftigung mit einer solchen Therapie erfordert  
Vorbereitungen, sei es durch Herausgabe von entsprechender Literatur oder durch  
Veranstaltung von Ausbildungskursen.

Dr. Fuchs-Wisseemann

Klante

Sekretaruk

Hu